



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und
Integration



Freie
Hansestadt
Bremen

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Postfach 101580, 28015 Bremen

Auskunft erteilt
Claus Wittgrefe
Zimmer 10.09
Tel. +49 (0)421 361-97900
Fax +49 (0)421 496-97900
E-Mail: claus.wittgrefe@arbeit.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
40B

Bremen, 11.01.2024

Informationsveranstaltung „Europa nach Tisch“ – diesmal wieder als Rundbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

gleich zu Beginn des neuen Jahres melden wir uns diesmal wieder mit unserem Format „Europa-nach-Tisch-Rundbrief“, in dem wir erneut einige Themen gesammelt und aufbereitet haben. Wir hoffen auf Ihr Interesse und freuen uns, wenn auch für Sie etwas Interessantes dabei ist.

Auch in diesem Jahr werden wir Sie mit „Europa nach Tisch“ versorgen – je nach Terminlage oder inhaltlicher Relevanz mal als Rundbrief, mal als hybride Veranstaltung in Präsenz und parallel im Online-Format. Dafür halten wir weiterhin den jeweils letzten Donnerstag im Monat von 14:30 bis 16:30 Uhr geblockt (außer in den Ferien) und informieren Sie per Einladung immer mit zwei Wochen Vorlauf, wann die Veranstaltung stattfinden wird. So viel vorweg: Am 25.01.2024 wird keine Veranstaltung stattfinden. Bezüglich des 29.02.2024 erhalten Sie noch eine gesonderte Mitteilung.

Falls Sie zwischendurch Fragen haben, wenden Sie sich gern weiterhin vertrauensvoll an Ihre Projektbegleitung, Abschnittsleitung oder an unser Funktionspostfach feedback-esf@arbeit.bremen.de.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Jahr!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claus Wittgrefe

Dienstgebäude
Hutfilterstraße 1-5
28195 Bremen
www.arbeit.bremen.de
www.esfplus.bremen.de

 **Eingang**
Hutfilterstraße 1-5
28195 Bremen

 **Am Brill**
Straßenbahnlinien
1, 2, 3
Buslinien
25, 26, 27, 63, VBN

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

1. Wechsel in der Leitung des Referates Arbeitsförderung

Nach über 10 Jahren in der Leitung des Referates Arbeitsförderung scheidet Frau Dr. Anna Reiners mit dem 29.02.2024 aus ihrem Dienstverhältnis aus und wechselt in den wohlverdienten Ruhestand.

Zum 01.01.2024 wurde als Nachfolgerin Frau Rebekka Warnecke (bisher Abschnittsleiterin ESF-Verwaltungsbehörde) zur neuen Referatsleiterin der Zwischengeschalteten Stelle für den ESF mit primärer Zuständigkeit für die operativen Abschnitte 401 bis 405 benannt. Sie erreichen Frau Warnecke unter rebekka.warnecke@arbeit.bremen.de oder Tel. 0421/361-97929.

2. Verzögerungen bei Abschlags- und Erstattungszahlungen

Viele von Ihnen haben in den letzten Monaten des Jahres 2023 Auszahlungsanträge bei uns eingereicht und zurecht erwartet, dass die beantragten Abschlags- und Erstattungszahlungen zeitnah bei Ihnen eingehen. In unserem Haushaltsreferat haben sich jedoch kurz vor Kassenschluss Mitte Dezember 2023 Probleme bzgl. der benötigten Liquidität im Produktplan Arbeit ergeben, so dass die von uns angewiesenen Zahlungen leider nur noch zum Teil rausgegangen sind. Viele Zahlungen, auf die Sie dringend gewartet haben, konnten bedauerlicherweise jedoch nicht mehr in 2023 ausgeführt werden. Außerdem waren die Konten in der ersten Januar-Woche 2024 wegen der Jahresabschlussarbeiten der Landeshauptkasse in SAP noch gesperrt.

Der Zahlungsverkehr ist Anfang dieser Woche wieder aufgenommen worden und die aufgelaufenen Rückstände werden jetzt sukzessive abgebaut. Sie können also absehbar mit den erwarteten Zahlungseingängen rechnen. Für ggf. entstandene Unannehmlichkeiten bitten wir um Entschuldigung.

3. Pflicht-Auszahlungsanträge per 31.12.2023

Zunächst vorweg zur Erinnerung: Für alle Maßnahmen ist per Stichtag 31.12.2023 ein Pflicht-Auszahlungsantrag (PAZA) bzw. Zwischennachweis (siehe auch unter 4.) incl. Sachbericht (!) zu stellen. Die Abgabefrist ist der 29.02.2024 (für alle überjährigen Maßnahmen) bzw. der 31.03.2024 (für alle Maßnahmen, die am 31.12.2023 geendet haben). Sofern mit Ihrer Projektbegleitung nicht anders abgesprochen (z. B. bei Maßnahmen nach § 16i SGB II), verwenden Sie bitte für die Sachberichte die jeweilige Vorlage, die auf unserer Website bereitgestellt und hier verlinkt ist - für Projekte, deren Aktenzeichen mit [21.xxxx](#) beginnt, bzw. für ältere Maßnahmen, deren Aktenzeichen noch mit [14.xxx](#) beginnt.

Bitte beachten Sie bzgl. der Eingabe von Teilnehmenden-Daten bzw. der Beratungserhebung auch die Eingabeverpflichtungen, die sich aus Ihrem Bescheid ergeben. Sofern in Ihrem Bescheid noch das BAP-Informationsblatt „Termine zur Eingabe in VERA online“ als mitgeltende Unterlage vermerkt ist, finden Sie die erforderlichen Hinweise [hier](#).

4. Publizitätsvorschriften des ESF

Und noch einmal zur Erinnerung: Für die neue ESF-Förderperiode 2021-2027 gelten neue Publizitätsvorschriften, zu denen u. a. auch veränderte EU-Logos gehören. Bitte informieren Sie sich auf unserer [Website](#) und beachten Sie die Änderungen insbesondere für Ihre zukünftige Öffentlichkeitsarbeit – z.B. auch bei der Neuauflage von Druckwerken wie Flyer etc.. Leider stoßen wir auch auf den Websites von Trägern immer noch vereinzelt auf veraltete Logos aus der Förderperiode 2014-2020.

5. Umstellung auf einen risikobasierten Prüfansatz

Im Zuge des Jahreswechsels wurden diverse Projekte via Änderungsbescheid auf den risikobasierten Prüfansatz umgestellt bzw. mit diesem via Zuwendungsbescheid neu bewilligt. Dies hat zur Folge, dass in vielen Fällen Auszahlanträge und die neuen Nachweise nicht mehr in Form von Einzelbelegen in VERA online eingegeben werden, sondern dies als summarischer Nachweis erfolgt. Wir werden hierzu Änderungen im VERA-online-Handbuch vornehmen. Da einige von Ihnen aber bereits Auszahlanträge und Nachweise einreichen wollen, wollen wir Ihnen hiermit vorab die folgenden Hinweise mit auf den Weg geben.

Zum einen gilt für alle: Pflicht-Auszahlanträge (PAZA) heißen zukünftig „Zwischennachweise“. Der Pflichtauszahlantrag zum Projektende „Verwendungsnachweis“. Zum anderen weisen wir hier schon einmal auf zwei [Dokumente](#) hin, die wir im Zuge der neuen Änderungs- und Zuwendungsbescheide an Sie versenden werden. Diese beinhalten je nach zugeordnetem Auszahlungsverfahren („Projektfortschrittsverfahren“ bzw. „Erstattungsverfahren“) eine Übersicht, welche Nachweise Sie in welcher Form und mit welchen Unterlagen bei uns zu einem bestimmten Zeitpunkt einreichen müssen. Dies erfolgt zudem in Abhängigkeit von der jeweiligen Risikokategorie, die Sie mit einem Änderungsbescheid oder Zuwendungsbescheid mitgeteilt bekommen haben. (Falls dies bei Ihnen noch nicht der Fall ist, ändert sich für Sie erst einmal nichts - aber wir bitten dennoch um Aufbewahrung dieser Hinweise, sofern es in Zukunft eine Umstellung gibt). In diesen Anlagen sehen Sie auch den für Sie neuartigen summarischen Nachweis, auch „zahlenmäßiger Nachweis“ genannt. Immer dann, wenn dieser für Ihr Projekt vorgesehen ist, gilt Folgendes:

- Der Nachweis erfolgt wie gewohnt über VERA online (das Antragsformular wird hier noch entsprechend umprogrammiert).
- In die Belegliste werden nicht mehr die Einzelbelege eingegeben, sondern die jeweiligen Summen für alle Finanzplanpositionen, die Ihnen bewilligt wurden.
- Die Summe umfasst dabei den gesamten Zeitraum seit Projektbeginn bzw. seit dem letzten Nachweis bzw. dem letzten Auszahlantrag.
- Da es sich bei dem summarischen Nachweis um eine Summe aus vielen Einzelbelegen handelt, ist eine eindeutige Belegnummer zu vergeben und einzutragen. Diese soll Rückschluss auf den Inhalt und Zeitraum der Einzelbelege zulassen, bspw. haP_03-07/2023.
- Das Datum der Zahlung und das Belegdatum sind mit dem letzten Tag des nachzuweisenden Zeitraums zu befüllen, bspw. wenn ein summarischer Nachweis für die Monate März bis Juli 2023 zu erbringen ist, ist das Datum 31.07.2023 einzutragen.
- Wenn ein eindeutiger Zahlungsempfänger der summarischen Position zu benennen ist, ist dieser aufzuführen. Anderenfalls sind hier Angaben wie „diverse Empfänger“ vorzunehmen.
- Es wird weiterhin zwischen dem Betrag des Beleges und dem für das Projekt relevanten Betrag unterschieden. Beim „Betrag des Beleges“ ist die Summe aus den tatsächlichen Zahlungen, die in dem summarischen Beleg zusammengefasst werden, einzutragen. Bei „für das Projekt relevanter Betrag“ ist die Summe um nicht projektrelevante Bestandteile zu reduzieren, bspw. Personal, was in Teilen auch für andere Projekte eingesetzt wird.
- Einzelbelege sind weiterhin vor Ort vorzuhalten.

Beachten Sie bitte auch: Je nachdem, ob Ihr Projekt auf das neuartige Auszahlverfahren, das sog. „Projektfortschrittsverfahren“, umgestellt bzw. mit diesem bewilligt wurde oder ob Ihr Projekt nach dem altbekannten Auszahlverfahren, dem sog. „Erstattungsverfahren“, läuft, haben Sie das Geld bereits als Vorauszahlung anhand von Projektmeilensteinen bzw. Projektfortschritt erhalten („Projektfortschrittsverfahren“) oder bekommen es nach der Prüfung des Auszahlantrages bzw. Nachweises ausgezahlt. Hierzu verweisen wir an dieser Stelle auf das Informationsmaterial von Frau Belzer von der ESF-Verwaltungsbehörde zu dem Thema bzw. die [Informationen](#) aus der „Europa-nach-Tisch“-Veranstaltung vom 31.08.2023. Darüber hinaus erfolgen vor einer derartigen Umstellung immer Gespräche zwischen Ihnen und der zuständigen Projektbegleitung aus unserem Haus, sodass auch diese Informationen zu beachten sind.

6. Tarifabschluss im TV-L

Viele Zuwendungsempfänger bezahlen ihre in den von uns geförderten Projekten eingesetzten Regiekräfte nach dem oder in Anlehnung an den TV-L – sei es, weil sie (z. B. als öffentliche Arbeitgeber) unter dessen Geltungsbereich fallen und somit tarifgebunden sind, oder weil sie sich in der Vergütung daran anlehnen und damit sicherstellen, dass sie bei der Bezahlung ihrer Beschäftigten nicht das Besserstellungsverbot verletzen und die entstandenen Personalkosten auch vollständig abgerechnet werden können.

Die Gültigkeit des bisherigen Tarifvertrages ist am 30.09.2023 ausgelaufen. Der Tarifabschluss vom 09.12.2023 beinhaltet zunächst eine 13-monatige Nullrunde, d. h. die Tabellenentgelte werden bis zum 31.10.2024 nicht erhöht. Die Tabellenentgelte im TV-L werden erst ab dem 01.11.2024 um monatlich 200,00 € und dann ab dem 01.02.2025 um 5,5 % (mind. 340 €) angehoben. Sofern eine der beiden o. g. Konstellationen bei Ihnen zutrifft, können Sie ab diesem Zeitpunkt natürlich auch die erhöhten Werte der ab dem 01.11.2024 bzw. ab dem 01.02.2025 geltenden Entgelttabelle in der Belegliste geltend machen. Dafür bedarf es keines gesonderten Änderungsantrages, da das Besserstellungsverbot ja weiterhin eingehalten wird und der entstehende Mehraufwand i. d. R. durch die bei der Antragstellung kalkulierte Tarifsteigerung abgedeckt ist. Nur in den Fällen, in denen Sie feststellen, dass die von Ihnen kalkulierten und beantragten sowie von uns bewilligten Personalkosten über die Gesamtlaufzeit der Maßnahme voraussichtlich nicht ausreichen werden, setzen Sie sich bitte mit Ihrer Projektbegleitung in Verbindung, um ggf. die Notwendigkeit eines Änderungsantrages abzuklären. Beachten Sie dabei bitte, dass es keinen Automatismus für die Erhöhung der Festlegung gibt und eine Erhöhung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich ist.

Außerdem wurde ein netto auszahlbares (d. h. steuer- und sozialversicherungsfreies) „Inflationsausgleichsgeld“ in Höhe von 1.800 Euro im Dezember 2023 (bzw. im Folgemonat, wenn der Zahllauf für die Gehälter bereits war) sowie in Höhe von jeweils 120 Euro in den Monaten Januar bis Oktober 2024 beschlossen. Sofern Sie Ihren Beschäftigten dieses „Inflationsausgleichsgeld“ gewähren (müssen), sind die dadurch entstehenden Kosten selbstverständlich ebenfalls im Monat des Zuflusses in der Belegliste abrechenbar. Auch dieser Betrag dürfte im Rahmen der bewilligten Personalausgaben darstellbar sein, da er ja die i. d. R. kalkulierte aber bis Oktober 2024 nicht benötigte Tarifsteigerung ersetzt.

Bitte beachten Sie auch: Es können nur Entgeltbestandteile anerkannt werden, für die es eine vertragliche Grundlage gibt (z. B. Tarifvertrag, Haus-Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Entgeltordnung oder Regelung im Arbeitsvertrag). Wir verweisen daher nochmals auf den [TOP 5](#) der „Europa-nach-Tisch“-Veranstaltung vom 30.11.2023; hier insbesondere Folie 26.

Beachten Sie bitte außerdem, dass die Beträge für das „Inflationsausgleichsgeld“ aufgrund der Sozialversicherungsfreiheit in der Belegliste gesondert unter der Position B1.1.1 dargestellt werden müssen – auch wenn die übrigen Personalkosten bei pauschalierter Sozialversicherung unter der Position B1.1.5 dargestellt werden.

Bei Neuanträgen ist ein Eintrag des Inflationsausgleichsgeldes und ähnlicher sozialversicherungsabgabenfreier Beträge in das Zusatzblatt-P gegenwärtig nicht möglich. Wir prüfen aktuell die Aufnahme einer entsprechenden Eintragungsmöglichkeit. In der Zwischenzeit bitten wir Sie, derartige Kosten formlos zu ergänzen und Ihrer Projektbegleitung mitzuteilen.

7. Erhöhung des Mindestlohns

Der Landesmindestlohn in Bremen beträgt seit dem 01.12.2022 **12,29 €** pro Arbeitsstunde. Sie wissen, dass Sie als Zuwendungsempfangende unter den Geltungsbereich des Landesmindestlohns fallen und daher allen Ihren Beschäftigten wenigstens den Landesmindestlohn zahlen müssen. (Und nicht etwa nur den aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten!) Da der Landesmindestlohn seitdem an die Entwicklung des TV-L gekoppelt ist, wird es eine Erhöhung erst mit Inkrafttreten der neuen Entgelttabelle zum 01.11.2024 geben.

Allerdings wird der Bundesmindestlohn zum 01.01.2024 auf **12,41 €** pro Arbeitsstunde erhöht und liegt damit erstmals seit 2018 wieder über dem noch bis zum 31.10.2024 geltenden Landesmindestlohn. Bis dahin sind Sie also zur Zahlung des für diesen Zeitraum höheren **Bundesmindestlohns** verpflichtet, bevor dann ab dem 01.11.2024 der Landesmindestlohn wieder über dem Bundesmindestlohn liegen wird.

Einen Überblick über die jeweils geltenden Mindestlöhne bietet diese Tabelle:

		Bundes- mindest- lohn	Landes- mindest- lohn HB	TV Mindestlohn Pädagogisches Personal	
von	bis	Betrag pro Zeit- stunde	Betrag pro Zeit- stunde	Betrag pro Zeit- stunde Gr. 1	Betrag pro Zeit- stunde Gr.2
01.02.2025		12,82 €	14,28 €	19,37 €	19,96 €
01.01.2025	31.01.2025	12,82 €	13,46 €	19,37 €	19,96 €
01.11.2024	31.12.2024	12,41 €	13,46 €	18,58 €	19,15 €
01.01.2024	31.10.2024	12,41 €	12,29 €	18,58 €	19,15 €
01.01.2023	31.12.2023	12,00 €	12,29 €	17,87 €	18,41 €
01.12.2022	31.12.2022	12,00 €	12,29 €	17,18 €	17,70 €
01.10.2022	30.11.2022	12,00 €	12,00 €	17,18 €	17,70 €
01.07.2022	30.09.2022	10,45 €	12,00 €	17,18 €	17,70 €
01.01.2022	30.06.2022	9,82 €	12,00 €	17,18 €	17,70 €
01.07.2021	30.12.2021	9,60 €	12,00 €	16,68 €	17,02 €
01.04.2021	30.06.2021	9,50 €	12,00 €	16,68 €	17,02 €
01.01.2021	31.03.2021	9,50 €	11,13 €	16,68 €	17,02 €
01.01.2020	31.12.2020	9,35 €	11,13 €	16,19 €	16,39 €
01.07.2019	30.12.2019	9,19 €	11,13 €	15,72 €	15,79 €
01.04.2019	30.06.2019	9,19 €	9,19 €	15,72 €	15,79 €
01.01.2019	31.03.2019	9,19 €	9,19 €	15,26 €	
01.01.2018	31.12.2018	8,84 €	8,80 €	15,26 €	
01.01.2017	31.12.2017	8,84 €	8,80 €	14,60 €	
01.01.2016	31.12.2016	8,50 €	8,80 €	13,50 €	
01.01.2015	31.12.2015	8,50 €	8,80 €	12,50 €	
01.10.2014	31.12.2014	-	8,80 €	11,65 €	

8. Schulungen

Wie immer zu Anfang eines Jahres werden wir auch im Februar 2024 erneut VERA online-Schulungen zur Beleglisten-Eingabe bzw. Vorbereitung von Auszahlanträgen sowie zur Eingabe von Teilnehmenden- bzw. Beratenen-Daten in VERA online anbieten. Hier schon einmal vorab die Daten:

- Mittwoch, **07.02.2024** um 10:00 Uhr: **materielle Daten** (Angaben zu TN und Beratenen)
- Mittwoch, **14.02.2024** um 10:00 Uhr: **Finanzdaten** (AZA, Belegliste, neue Auszahlungsverfahren)

Eine gesonderte Einladung zu diesen beiden Veranstaltungen folgt noch. Dort erhalten Sie dann auch die Möglichkeit, sich für die angebotenen Termine anzumelden. Wir werden diese Schulungen erneut online anbieten – das hat auch in den vergangenen Jahren problemlos geklappt. Sollten Sie bereits jetzt Fragen haben, die Sie gern i.R. der Schulung behandelt sehen würden, senden Sie diese bitte vorab an veraonline@arbeit.bremen.de.